

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3482/89 DER KOMMISSION

vom 20. November 1989

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifische und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3469/89⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr.
2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die
Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufge-
führten Waren zu erlassen.Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Code
zuzuweisen und zwar unter Anwendung der in Spalte 3
genannten Begründungen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Nomenklatur —**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:***Artikel 1*Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Code.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 1989

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 337 vom 21. 11. 1989, S. 5.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Rechte oder linke Hälfte gesalzener Köhler, ohne Kopf, Wirbelsäule, Flossen und Eingeweide, mit Haut und Stehgräten (Epipleuralien), jedoch ohne andere Gräten und Knochen, genannt „Standardfilets“	0305 30 90	<p>Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 0305, 0305 30 und 0305 30 90.</p> <p>Bei der Ware handelt es sich um ein Filet im Sinne der Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zu den KN-Code 0305 30 11 bis 0305 30 90 und 0304 20 11 bis 0304 20 99, zweiter Unterabsatz</p>
<p>2. Lebensmittelzubereitung bestehend aus :</p> <ul style="list-style-type: none"> — 99,2 % Saccharose, — 0,6 % Aspartam, — 0,2 % Acesulfam K. <p>Das Erzeugnis ist in kleinen Würfeln aufgemacht und dient als Diät-Süßmittel</p>	2106 90 99	<p>Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 2106, 2106 90 und 2106 90 99.</p> <p>Infolge der starken Süßkraft des in dem Erzeugnis enthaltenen synthetischen Süßmittels hat das Erzeugnis den Charakter von Zucker des KN-Code 1701 verloren und ist als Lebensmittelzubereitung anzusehen (siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 2106, zweiter Unterabsatz, Ziffer 10)</p>